

Bürgerbegehren Ochsenkopf: Für den Erhalt einer Grünfläche mit sehr hoher bioklimatischer Bedeutung

Die Unterzeichnenden beantragen einen Bürgerentscheid nach § 21 Absatz 3 der Gemeindeordnung zu folgender Fragestellung:

Sind Sie dafür, dass auf den gegenwärtig als Grünflächen genutzten Bereichen des Großen Ochsenkopfes kein RNV-Betriebshof gebaut wird?

Begründung: Der Gemeinderat hat am 20.12.2018 unter TOP 6 einen Beschluss gefasst, der u.a. die Verlagerung des RNV-Betriebshofs auf die gegenwärtig als Grünflächen genutzten Bereiche des Großen Ochsenkopfes vorsieht. Der Flächennutzungsplan sieht perspektivisch die Nutzungsart „Gewerbegebiet“ vor. Im 2015 veröffentlichten Klimagutachten der Stadt Heidelberg wurde eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung dieser Flächen festgestellt. Aufgrund dieser besonderen Bedeutung für das Stadtklima sollte unseres Erachtens von einer Bebauung durch einen RNV-Betriebshof abgesehen werden. Der RNV-Betriebshof kann entweder am bisherigen Standort verbleiben oder an andere Alternativstandorte als den Großen Ochsenkopf verlegt werden; das Bürgerbegehren legt die Stadt Heidelberg in dieser Hinsicht nicht auf eine bestimmte Alternative fest. Andere Teile des am 20.12.2018 unter TOP 6 vom Gemeinderat gefassten Beschlusses, die nicht die Verlagerung des RNV-Betriebshofs zum Großen Ochsenkopf betreffen, werden durch dieses Bürgerbegehren nicht angegriffen.

Zu den Kosten: Der Beschlussvorlage zum Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2018 ist zu entnehmen, dass die Verlagerung des Betriebshofs zum Großen Ochsenkopf Investitionskosten von 87,2 Mill. Euro erfordern würde. Darüber hinausgehende Betriebs- und Folgekosten sowie eine eventuelle Zuschussung durch Förderprogramme bzw. anteilige Kostenübernahme durch den RNV waren noch nicht bezifferbar. Würde der Betriebshof nicht zum Großen Ochsenkopf verlegt, können im Vergleich dazu für die Stadt Einsparungen oder Mehrkosten entstehen, in Abhängigkeit davon, welche Alternativen von der Stadt gewählt werden (alter Standort oder welcher neue Standort; Ausgestaltung; Zeitplan; weitere Vorgehensweise; Verwertung des alten Standorts etc.). Das Bürgerbegehren gibt der Stadt in dieser Hinsicht keine Vorgaben. Es ist offensichtlich, dass nicht alle denkbaren Alternativen in der Gesamtbilanz zu Mehrkosten führen. Insofern ist für dieses Bürgerbegehren kein Kostendeckungsvorschlag erforderlich. Die Stadt Heidelberg teilte uns mit, dass bei einem Erfolg des Bürgerbegehrens durch die Abschreibung bereits aufgelaufener Planungskosten für die Ochsenkopf-Verlagerung, durch vermutete Baupreissteigerungen bei einem um zwei Jahre verzögerten Bau eines neuen Betriebshofs an anderer Stelle, sowie durch notwendige dringende Instandhaltungsmaßnahmen am alten Standort Mehrkosten von insgesamt ca. 6,7 Mill. Euro entstehen würden. Sollten diese Mehrkosten nicht durch insgesamt günstigere Lösungen an anderen Standorten als dem Ochsenkopf ausgeglichen werden können, schlagen wir hilfsweise zur Kostendeckung dieses (bei eventuell längeren Verzögerungen ggf. auch höheren) Betrags Kreditaufnahmen vor, die sich je nach Notwendigkeit über mehrere Jahre verteilen würden. Die Stadt Heidelberg geht weiterhin davon aus, dass bei einem Erfolg des Bürgerbegehrens ab 2023 durch eine vorübergehend notwendige Abstellung einiger Fahrzeuge in Edingen Kosten von mindestens 0,18 Mill. Euro pro Jahr entstehen würden. Sollte dies eintreten, schlagen wir zur Kostendeckung eine vorübergehende (geringfügige) Anpassung des Gewerbesteuerhebesatzes in entsprechender Höhe vor. Die Stadt Heidelberg teilte weiterhin mit, dass sie bei einer Verwertung des bisherigen Betriebshofgeländes für andere Zwecke mit Verkaufserlösen von 10 Mill. Euro rechnet, die ausfallen würden, wenn der Betriebshof nicht an einen anderen Standort verlagert wird. Für diese Summe muss das Bürgerbegehren keinen Kostendeckungsvorschlag erbringen, weil es nicht fordert, dass der Betriebshof an keinen anderen Standort verlagert werden darf. Das Bürgerbegehren richtet sich lediglich gegen eine Verlagerung zum Großen Ochsenkopf, während eine Verlagerung an andere Standorte dadurch nicht ausgeschlossen wird und im freien Ermessen des Gemeinderats liegt. Eine eventuell durch Verzögerung einer Verlagerung eintretende Verzögerung von schon fest eingeplanten Einnahmen sollte durch Kredite zwischenfinanziert werden. Erläuterung: Über den Deckungsvorschlag wird beim Bürgerentscheid nicht abgestimmt. Der Gemeinderat ist deshalb rechtlich frei, auch andere Deckungsvarianten zu wählen.

Vertrauenspersonen: Dr. Rainer Zawatzky, Maaßstraße 12, 69123 Heidelberg; Karin Weber, Heinrich-Fuchs-Straße 75-1, 69126 Heidelberg

Die Unterzeichnenden berechtigen die Vertrauenspersonen, den Antrag im Falle eines Kompromisses zurückzunehmen oder im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten abzuändern, soweit dies für die Zulässigkeit erforderlich ist. Unterschriftsberechtigt sind alle Einwohner mit Hauptwohnsitz in Heidelberg ab dem 16. Lebensjahr, die die Staatsbürgerschaft Deutschlands oder eines anderen Landes der Europäischen Union besitzen. **Alle Eintragungen sollten leserlich und vollständig erfolgen.**

Nr.	Nachname	Vorname	Straße und Hausnummer	Ort	Geburtsdatum	Datum der Unterschrift	Unterschrift
1				Heidelberg			
2				Heidelberg			
3				Heidelberg			
4				Heidelberg			
5				Heidelberg			
6				Heidelberg			
7				Heidelberg			
8				Heidelberg			
9				Heidelberg			
10				Heidelberg			

Rückgabe der Unterschriftenlisten bis spätestens zum 20.3.2019 an: Laden für Kultur und Politik, Kaiserstraße 62, 69115 Heidelberg (Briefkasten)

Datenschutzhinweis: Die Daten werden von den Initiatoren nur zur Einreichung des Bürgerbegehrens genutzt.